
Nummer 21/22, 31. Mai 2019, Seite 179

Inhaltsverzeichnis

Korrektur wegen Nummerierungsfehler: Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.01.2012 (Abl. S.22)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Kanalauswechslung Frohsinnstraße*
- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; GRO-UB-Holzeingangstüren aufarbeiten*
- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Vorhangschiene und Vorhänge*
- *Generalsanierung Theater Augsburg; Medientrennung - Regenwasser*

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

- *Sporttreff Oberhausen Modulbau*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Inninger Str. 7*
- *Blücherstr. 139*
- *Blücherstr. 144*
- *Stephansgasse 7*
-

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

- *Nr. 1579*

Öffentliche Bekanntmachung; Fundräderversteigerung am Samstag, 13.07.2019 und Online-versteigerung von Handys ab 18.07.2019

Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Gehweg von der Hochfeldstraße zum Gehweg von der Hochfeldstraße zur Haunstetter Straße“

Im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nummer 19/20 vom 17.05.2019 veröffentlichte Satzung des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen ist ein Fehler in der Nummerierung aufgetreten. Die Satzung wird daher wie folgt neu bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 17.05.2019.

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.01.2012 (Abl. S.22)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr.2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl.S.400) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Augsburg vom 17.01.2012 (Abl. S.22) in der Fassung vom 29.03.2017 (Abl. S.89) wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Augsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Westfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Alter Ostfriedhof
- d) Neuer Ostfriedhof
(mit Ausnahme von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1273,1274,1275 und 1277/1 der Gemarkung Lechhausen. Diese gehören zukünftig zum neu errichteten jüdischen Friedhof und fallen unter die Trägerschaft der israelitischen Kultusgemeinde, die den Friedhof eigenständig verwaltet).
- e) Alter Haunstetter Friedhof
- f) Neuer Haunstetter Friedhof
- g) Gögginger Friedhof
- h) Inninger Friedhof
- i) Bergheimer Friedhof

§ 12

Familiengräber

(2) Das Nutzungsrecht ist nach einer Bestattung für die Dauer der satzungsgemäßen Ruhezeit, im Falle eines Grabvorerwerbs oder im Falle einer Grabrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhezeit, für mindestens drei Jahre und längstens auf die Dauer von 25 Jahren zu erwerben. Eine Verlängerung ist möglich. Das Nutzungsrecht entsteht jeweils mit der Aushändigung der Graburkunde und Zahlung der fälligen Gebühr. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 15

Aschenstätten unter Bäumen

(5) Grabdenkmale jeglicher Art sind im Naturfriedhof ausgeschlossen. Auf der 25 x 25 cm großen Abdeckplatte der Bodenhülsen ist die Anbringung der Namen der Verstorbenen sowie von religiösen Symbolen zulässig. Im Apfelhain werden neben den Abdeckplatten mit den Maßen 25 x 25 cm auch Würfel aus Naturstein mit den Maßen 25 x 25 cm und 30 x 30 cm zugelassen. Die Verwendung von Abdeckplatten und Würfeln als Grabmale mit den vorgenannten Maßen gelten grundsätzlich als genehmigt. Bei einer beabsichtigten Abweichung von diesen Maßen ist dies der Gutachterkommission (§ 24) im Vorfeld zur Entscheidung vorzulegen.

§ 20

Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach einer Beisetzung gärtnerisch angelegt sein und während der Dauer des Nutzungsrechts in gutem Pflegezustand gehalten sowie dauernd verkehrssicher unterhalten werden. Dabei sind die in § 13 Abs.2 und § 14 Abs.7 festgelegten Maße einzuhalten.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann nicht zugelassene Ausstattungsgegenstände (Abs.3 und 4) und unansehnlich gewordenen Grab schmuck nach vorheriger erfolgloser Aufforderung an den Verfügungsberechtigten entfernen und entschädigungslos entsorgen.

§ 21

Material

(2) Grabeinfassungen sind aus lebenden Pflanzen oder aus Naturstein herzustellen. Einfassungen aus Naturstein dürfen eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Ebenfalls zugelassen sind Einfassungen in Form von Metallrahmen aus Cortenstahl und Edelstahl matt geschliffen, sofern sie eine Stärke von 8 mm aufweisen und eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Die Länge und Breite der zugelassenen Metallrahmen richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofssatzung. Ansonsten sind Gold, Silber und Farben nur bei Inschriften und Ornamenten zulässig.

§ 25

Standicherheit, Unterhalt, Lagern und Wiederverwendung

(4) Zur Durchführung einer Erdbestattung sind vor dem Öffnen der Grabstätte alle Grabanpflanzungen vom Besteller der Bestattung oder dem Grabrechtsinhaber ohne gesonderte Aufforderung spätestens zwei Arbeitstage vor dem festgesetzten Bestattungstermin zu entfernen. Sind die Anpflanzungen nicht fristgerecht aus der Grabstätte entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten des Bestellers der Bestattung oder des Grabrechtsinhabers, die Entfernung der Pflanzen entschädigungslos vorzunehmen und sie zu entsorgen. Ebenso sind vor der Öffnung eines Grabes vorhandene Grabmale und Einfassungen- ggf. auch von Nachbargräbern,

soweit dies aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist,- auf Kosten des Bestellers der Bestattung oder des Grabrechtinhabers zu entfernen. § 6 Abs.7 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Augsburg, den 27.04.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Verg.-Nr. 661 19 S 06
- c) www.vergabe.bayern.de
- d) Kanalauswechslung
- e) Frohsinnstraße Augsburg
- f) Kanalbau/Abbruch DN 300 im Bestand 90m Gleitschienen-/Plattenverbau t~4,5m, kein GW
- h) nein
- i) Beginn 02.09.2019, Ende 22.11.2019
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 18.06.2019, 11:30 Uhr
- o) siehe c)
- p) deutsch
- q) 18.06.2019, 11:30
- r) Gewährleistungsbürgschaft
- u) Nachweis gem. VOB/A
- v) 18.07.2019
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. GRO-UB-35612
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
4 St Türen aus Holz 1-flg./ 2-flg., BxH= 1,25m-2,50m x bis 4,00m, umbauen und aufarbeiten, einschl. Zargenaufdoppelung innen
1 St Tür mit Bekleidung aus Bronze 2-flg., BxH= 2,50m x 3,00m, aufarbeiten
4 St Türen aus Holz 1-flg / 2-flg., BxH= 1,10m-2,00m x bis 3,00m aufarbeiten
8 St Toren aus Holz 2-flg., BxH= 3,00-3,50m x bis 5,00m aufarbeiten
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn 19.08.2019 - Ausführungsende 04.10.2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) Frist für den Eingang der Angebote: 26.06.2019, 11:30 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnungstermin: 26.06.2019, 11:30 Uhr
- t)-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. GRO-UB-35801
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
 843m Schiene für Akustikvorhänge, Alu, Farbton weiß, 16mm x 14,5mm
 128m Schiene für Akustik u. Verdunkelungsvorhänge Kassetensaal, Alu, Farbton weiß/
 seidengrau, 31mm x 25mm
 16 St Schiene mit Motorantrieb für Akustikvorhänge Konzertsaal, 230V, Alu, Farbton
 seidengrau, 31mm x 25mm, L=4,00m
 34 St. Akustikvorhänge Schlagzeugräume, Probensaal, Farbton seidengrau
 169 St Akustikvorhänge Überäume, Farbton hellgrau meliert
 23 St Akustik- und Verdunkelungsvorhänge Kassetensaal, Farbton seidengrau
 36 St Behang Blendschutz, Farbton hellgrau meliert
 1 St Mobiler Bühnenvorhang, Bühnensamt, Farbton schwarz
 32 St Akustikvorhang für Konzertsaal, Farbton seidengrau
 4 St Abnehmbarer Überwurf, 1,75m x 2,50m, Farbton seidengrau
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn 29.07.2019 - Ausführungsende 29.11.2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) Frist für den Eingang der Angebote: 19.06.2019, 10:30 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnungstermin: 19.06.2019, 10:30 Uhr
- t)-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, VOB-Stelle,

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 547, 86150 Augsburg,
 E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 420 19 BT1 700a
- d) Ausführung von Bauleistungen – Medientrennung: Regenentwässerung -
- e) Stadt Augsburg, Generalsanierung Staatstheater
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
- Verschließen Schmutzwasseranschlüsse 5 St
 - Anbinden und verziehen von Regenwasserdachabläufen 29 St
 - SML Abwasserleitung DN 100 ca. 140 m
 - SML-Abwasserleitung DN 125 ca. 20 m
 - SML-Abwasserleitung DN 150 ca. 20 m
 - Abwasserleitung KG 2000 DN 110 ca. 100 m
 - Abwasserleitung KG 2000 DN 125 ca. 20 m
 - Abwasserleitung KG 2000 DN 160 ca. 230 m
 - Abwasserleitung KG 2000 DN 200 ca. 90 m
 - Kernbohrungen ca. 25 St
- g) keine
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsbeginn: 22.07.2019, Fertigstellung: 30.08.2019
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 13.06.2019, 11:00 Uhr
- o) siehe c)
- p) Deutsch
- q) Donnerstag, 13.06.2019, 11:00 Uhr,
- s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsordnung. Abschlags- und Schlusszahlung nach §16 VOB/B
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. Nachweis der Eignung entsprechend § 6a VOB/A
- v) Die Bieter sind bis 13.07.2019 an Ihr Angebot gebunden
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb nach VOB/A
- c) ausschließlich elektronisch in Textform unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 19 035 01
- d) Modulbau
- e) Sporttreff Oberhausen, Meierweg, 86154 Augsburg
- f) Bauleistung mit geringer Planungsleistung (wird vergütet)
- g) Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume, Darstellung des gewählten Systems in Planunterlagen
- h) keine Lose
- i) Ausführungsende der Bauleistung: KW 51
- j) keine Nebenangebote
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- n) Teilnahmeantrag bis 07.06.2019, 10:00 Uhr, siehe c)
- o) 23.07.2019, 10.30 Uhr; Bindefrist 22.08.2019
- p) siehe c)
- q) Deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 23.07.2019, 10.30 Uhr, siehe c), keine
- t-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Regierung von Schwaben VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-124-2
 Bauvorhaben: Neubau einer Balkonanlage an das bestehende Wohnheim
 Baugrundstück: Inninger Str. 7
 Flur Nr.: 1/5, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-710-1
Bauvorhaben: Neubau Campus der KUKA AG
Baugrundstück: Blücherstr. 139
Flur Nr.: 1316, 1247/4, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-703-1
Bauvorhaben: Neubau B20 - Pforte Tor 3 mit Büromodul 1 und Skywalk
Baugrundstück: Blücherstr. 144
Flur Nr.: 1249/7, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.05.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-10-1
 Bauvorhaben: Änderung Brandschutzkonzept mit baulichen Änderungen
 Baugrundstück: Stephansgasse 7
 Flur Nr.: 1935, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wulßmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 1579 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
 Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

**Öffentliche Bekanntmachung
 Fundräderversteigerung am Samstag, 13.07.2019
 und
 Onlineversteigerung von Handys ab 18.07.2019**

Am **Samstag, 13.07.2019**, findet ab **09.00 Uhr** in der **Provinostr. 48, 86153 Augsburg (direkt neben dem Textilmuseum)**, eine Versteigerung von Fundrädern statt.

Es handelt sich hierbei um Räder, die in der Zeit von **Oktober** bis **Dezember 2018** beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten haben.

Die Verlierer haben noch bis zum **05.07.2019** Gelegenheit ihre Ansprüche im Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Ab **Donnerstag, 18.07.2019**, findet eine Onlineversteigerung von Handys unter www.sonderauktionen.net statt.

Es handelt sich hierbei um gefundenen Handys, die in der Zeit von **September 2017** bis **August 2018** beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten haben.

Die Verlierer haben noch bis zum **08.07.2019** Gelegenheit ihre Ansprüche im Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
 Tel: 0821/324 – 6304 und 6305
 Fax: 0821/324 – 6303
 E-Mail: fundbuero@augzburg.de
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag zusätzlich: 13:00 bis 17:30 Uhr

Stadt Augsburg
 Bürgeramt, Fundbüro

**Einziehung des selbstständigen Gehwegs
 „Gehweg von der Hochfeldstraße zum Gehweg von der Hochfeldstraße zur Haunstetter Straße“**

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den selbstständigen Gehweg „Gehweg von der Hochfeldstraße zum Gehweg von der Hochfeldstraße zur Haunstetter Straße“ wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Hochfeldstraße und endet bei der Einmündung in den „Gehweg von der Hochfeldstraße zur Haunstetter Straße“.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt